

**Beschluss Nr. 919/2025**

Schwyz, 18. November 2025 / jh

**Motion M 12/25: Ersatzvornahme gerechter ausgestalten**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Motion**

Am 5. Juni 2025 haben Kantonsrat Tony Ulrich und acht Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

*«Ausgangslage: Die Leerwohnungsziffer im Kanton Schwyz pendelt je nach Gemeinde zwischen 0 und 3.35 (Letzte Erhebung von 2024).*

*Im Wettbewerb um günstigen Wohnraum hat die heimische Bevölkerung zusehends das Nachsehen, da der freie bezahlbare Wohnraum vermehrt von den Gemeinden für Asylsuchende absorbiert wird.*

*Die im kantonalen Migrationsgesetz (§ 13) und in der zugehörigen Verordnung (§ 15) definierte Ersatzvornahme für nicht an die Gemeinde zuweisbare Asylsuchende wird aufgrund nicht abreisender Ströme und knapper werdendem Wohnraum absehbar bei diversen Gemeinden zu massiven Problemen führen.*

*Hierbei ist stossend, dass die Ersatzabgabe über die Zeit und über die Anzahl von Asylsuchenden progressiv ausgestaltet ist.*

*Das verschafft bessergestellten Gemeinden einen klaren Vorteil, da dort die Mittel reichlich vorhanden sind und die Abgaben daher weniger schmerzen.*

*Gemeinden mit knappem Budget erwachsen daraus im Vergleich Nachteile, weil solche Ausgaben für diese schwerer zu stemmen sind.*

*Forderung: Mit dieser Motion fordern wir den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder andere Massnahmen zu treffen, damit künftig unabhängig von der Anzahl und*

*Dauer der Nichtplatzierung von Asylsuchenden immer der tiefste Wert von aktuell CHF 55.- je AS/T zur Anwendung kommt.*

*Wir bedanken uns für das wohlwollende Aufnehmen unseres Anliegens.»*

## 2. Antwort des Regierungsrates

### 2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Unterbringung geflüchteter Personen ist eine Verbundaufgabe und wird von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam bewältigt. Der Bund zeichnet sich zuständig für die erste Unterbringungsphase nach Einreichung des Asylgesuches bis zu maximal 140 Tagen, der Kanton Schwyz bringt Geflüchtete nach Zuweisung an den Kanton in Durchgangszentren unter. Nach rund sechs Monaten im kantonalen Durchgangszentrum weist der Kanton die Geflüchteten den Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung zu.

Viele Gemeinden haben mit knappem Wohnraum zu kämpfen, in einigen Gemeinden äussert sich diese Problematik verstärkt. Dennoch zeigen alle Gemeinden grosse Anstrengungen, um ihren solidarischen Beitrag zur Unterbringung und Betreuung geflüchteter Personen zu leisten.

### 2.2 Rechtsgrundlagen

Gestützt auf Art. 27 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) i. V. m. Art. 21 f. der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV 1, SR 142.311) weist das SEM die geflüchteten Personen bevölkerungsproportional den Kantonen zu. Der Kanton betreibt für Personen, die ihm vom Bund zugewiesen werden, kantonale Durchgangszentren (§ 11 Abs. 1 des Kantonalen Gesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 21. Mai 2008 [Migrationsgesetz, SRSZ 111.200]). Nach dem Aufenthalt in einem kantonalen Durchgangszentrum werden die vom Bund zugewiesenen Personen gemäss innerkantonalem Verteilschlüssel einer Gemeinde zugewiesen (§ 12 Abs. 1 Migrationsgesetz). Die Zuweisung an die Gemeinden erfolgt proportional zur Wohnbevölkerung (§ 13 Abs. 1 der Verordnung zum Migrationsgesetz vom 2. Dezember 2008 [Migrationsverordnung, MigV, SRSZ 111.211]). Die Gemeinden haben die zugewiesenen Asylsuchenden und Flüchtlinge innert sechs Wochen aufzunehmen (§ 14 Abs. 4 MigV). Übernimmt eine Gemeinde die ihr zugewiesenen Asylsuchenden nicht innert Frist, verfügt das zuständige Departement die Ersatzabgabe durch den Kanton auf Kosten der pflichtigen Gemeinde (§ 13 Abs. 1 Migrationsgesetz). Muss der Kanton zugewiesene Personen einer pflichtigen Gemeinde übernehmen, so wird die Abgeltung des Bundes einbehalten und von der pflichtigen Gemeinde zusätzlich eine Ersatzabgabe erhoben, die nach Zahl und Aufenthaltsdauer der zugewiesenen Personen progressiv ausgestaltet wird (§ 13 Abs. 2 Migrationsgesetz). Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach § 15 MigV:

(AS = Asylsuchende; T = Tag)

| Anzahl Asylsuchende | Ersatzabgabe je AS/T im 1. Mt. | Ersatzabgabe je AS/T im 2. Mt. | Ersatzabgabe je AS/T im 3. Mt. | Ersatzabgabe je AS/T ab 4. Mt. |
|---------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|
| 1 bis 5             | Fr. 55.--                      | Fr. 66.--                      | Fr. 77.--                      | Fr. 88.--                      |
| 6 bis 10            | Fr. 66.--                      | Fr. 77.--                      | Fr. 88.--                      | Fr. 99.--                      |
| 11 und mehr         | Fr. 77.--                      | Fr. 88.--                      | Fr. 99.--                      | Fr. 110.--                     |

## 2.3 Aktuelle Situation

Die aktuelle Soll-/Ist-Situation in den Gemeinden ist im Datenportal unter [www.sz.ch/statistik](http://www.sz.ch/statistik) (Aufnahme Asylsuchende nach Gemeinden) aufgeführt und wird monatlich aktualisiert. Von den dreissig Gemeinden leisten momentan zwei Gemeinden Ersatzabgaben. Bis vor zwei Jahren kam das Instrument der Ersatzabgabe mit einer Ausnahme nie zur Anwendung. Dies zeigt, dass die Gemeinden bestrebt sind, ihren Anteil an geflüchteten Personen zu übernehmen. Die derzeit verfügbaren Ersatzabgaben sind in den seit mehreren Jahren hohen Asylzahlen begründet, welche die Aufnahmekapazitäten der Gemeinden vorübergehend überschreiten.

## 2.4 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der vielfältigen Herausforderungen, mit denen sich die Gemeinden im Bereich der Unterbringung geflüchteter Personen konfrontiert sehen, bewusst. Er anerkennt die beträchtliche Arbeit, welche die Gemeinden diesbezüglich leisten. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass diese Verbundaufgabe nur bewältigt werden kann, wenn alle Beteiligten ihren Teil solidarisch mittragen. Der Regierungsrat versucht die Gemeinden durch die Erhöhung der kantonalen Unterbringungskapazitäten zu entlasten. Nichtsdestotrotz stellt die Ersatzabgabe für den Regierungsrat ein wichtiges Instrument zur Durchsetzung der Aufnahmespflicht der Gemeinden im Asylbereich dar. Ohne die Ersatzabgabe wäre es rechtlich und faktisch nicht möglich, säumige Gemeinden zur Einhaltung ihrer gesetzlichen Aufnahmespflicht anzuhalten. Dabei ist es ebenso von Bedeutung, dass die Ersatzabgabe progressiv ausgestaltet ist. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Einführung einer pauschalen Abgabe schafft Fehlanreize. Sie kann dazu führen, dass Gemeinden aus rein finanzstrategischen Überlegungen systematisch von der Aufnahme von Asylsuchenden absehen. Dies erhöht den Koordinationsaufwand des Kantons und kann die Kapazitäten in kantonalen und anderen kommunalen Unterkünften überproportional belasten.
- Die progressive Ausgestaltung der Ersatzabgabe hat zum Ziel, den Gemeinden einen (finanziellen) Anreiz zu geben, ihre gesetzliche Pflicht zur Aufnahme geflüchteter Personen zeitnah zu erfüllen. Der progressiven Ersatzabgabe kommt damit eine zentrale Steuerungsfunktion zu. Die von den Motionären vorgeschlagene pauschale Ersatzabgabe, ohne Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Pflichtverletzung der Gemeinden, entzieht der Ersatzabgabe diese Lenkungswirkung, da der finanzielle Anreiz zur zeitnahen Aufnahme der geflüchteten Personen abgeschwächt wird.
- Die Aufnahmeverpflichtung der Gemeinden ist Teil der solidarischen Gesamtstrategie zur Erfüllung der Verbundaufgaben im Bereich des Asylwesens. Wird lediglich eine pauschale, tiefe Ersatzabgabe – unabhängig von Umfang und Dauer der Pflichtverletzung – erhoben, können sich einzelne Gemeinden viel mehr von ihrer Verantwortung «freikaufen», als dies bei einer progressiven Ausgestaltung der Ersatzabgabe der Fall ist. Dadurch steigt die Belastung für jene Gemeinden, die sich an die Aufnahmeregeln halten. Dies untergräbt nicht nur die Solidarität zwischen den Gemeinden, sondern auch die Glaubwürdigkeit des kantonalen Verteilsystems.
- Die Abschaffung der progressiven Ersatzabgabe hätte eine problematische politische und gesellschaftliche Signalwirkung zur Folge, da dies als Abschwächung der Aufnahmespflicht der Gemeinden interpretiert würde. Diesen würde signalisiert, dass die Nichtaufnahme von asylsuchenden Personen mit geringfügigen Konsequenzen verbunden ist. Dies gefährdet das übergeordnete Ziel eines funktionierenden, solidarischen und dezentralen Asylsystems im Kanton.

## 2.5 Fazit

Die geltende progressive Ersatzabgabe ist ein notwendiges Instrument zur Sicherstellung der gesetzlichen Pflichten der Gemeinden im Asylbereich. Eine pauschale Ersatzabgabe wäre nicht

sachgerecht und nicht förderlich. Der Kanton ist darauf angewiesen, dass alle Gemeinden ihren Beitrag leisten – und dass sich dieser Beitrag nicht durch tief angesetzte Pauschalen umgehen lässt. Die Beibehaltung der progressiven Ersatzabgabe ist deshalb unverzichtbar für eine faire, effiziente und verantwortungsvolle Umsetzung der kantonalen Asylpolitik.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 12/25 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber